

# **Satzung des Vereins Fördergemeinschaft regionaler Streuobstbau Bergstraße-Odenwald-Kraichgau e.V. (FÖG)**

Neufassung vom 23. März 2015

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft regionaler Streuobstbau Bergstraße-Odenwald-Kraichgau“ e.V. (FÖG). Er hat seinen Sitz in Mannheim. Die FÖG ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck und Ziele**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) **Die Ziele der FÖG sind:**

- Förderung des naturnahen, ökologischen Streuobstbau und ähnliche Formen der Kultur von hochstämmigen Obstbäumen im Sinne des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder
- Bewahrung des Lebensraums Streuobstwiese mit regionaltypischen Hochstämmen für die einheimische Flora und Fauna
- Erhalt alter, regionaler Hochstammobstbaumsorten, um die Sortenvielfalt für zukünftige Generationen zu gewährleisten
- Schutz von Streuobstflächen

(3) **Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:**

- Aufklärung der Bevölkerung im Allgemeinen und der Obst anbauenden Personen im besonderen über die ökologische, landschaftsästhetische, kulturhistorischen Bedeutung des Streuobstanbaus und den Erholungswert der Streuobstwiesen.
- Information von Streuobstwiesenbesitzern und -besitzerinnen zur nachhaltigen Bewirtschaftung ihrer Streuobstbestände
- Einen Vertrag mit den Erzeugern und Erzeugerinnen, der sie verpflichtet ihre Streuobstwiesen nach den Prinzipien des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften.
- Beratung von Baumschulen sowie Erzeugern und Erzeugerinnen zur Nachzucht und Neupflanzung von regional bodenständigen Hochstammobstsorten
- Koordination zwischen Erzeugern, Erzeugerinnen und Keltereien, um Streuobst zu verarbeiten und den Erzeugenden einen höheren Preis für ihre Produkte zu gewährleisten
- Förderung des Verbraucherbewusstseins im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Naturschutz, Landschaftserhaltung und dem Preis von Streuobstprodukten

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die in der Satzung verankerten Ziele unterstützt. Zur Mitgliedschaft sind neben interessierten Personen insbesondere Erzeugern, Erzeugerinnen, Natur- und Umweltverbände, Gemeinden, Landratsämter bzw. Naturschutzbehörden, Baumschulen und Keltereien aufgerufen.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift zu stellen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreters nachweisen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch

- freiwilligen Austritt (Kündigung)
- Ausschluss durch den Vorstand bei einem Beitragsrückstand von mindestens zwölf Monaten oder schwerem Verstoß
- Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei wichtigen Gründen.
- Tod

(a) Eine ordentliche Kündigung kann nur zum 31.12. eines Jahres erfolgen. Die ordentliche Kündigung hat in schriftlicher Form an die Geschäftsstelle oder den Vorsitzenden bis zum 30. September des betreffenden Jahres eingehen. Alle nach dem 1. Oktober eingehenden Kündigungen werden erst zum Ende des Folgejahres wirksam.

(b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für zwölf Monate im Rückstand bleibt, so kann die Mitgliedsperson durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Wenn der Vorstand einem Erzeuger, einer Erzeugerin fristlos kündigt, geht damit ein Ausschluss aus dem Verein einher.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Dann entscheidet über den Ausschluss die nächste Mitgliederversammlung.

### **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschriftzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.

(3) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen. Der jährliche Termin wird bei Eintritt bekannt gegeben.

(4) Kann der Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und der Verein wird dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind diese Gebühren durch das Mitglied zu tragen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Die Bildung weiterer Vereinsorgane wie Arbeitsgruppen oder Gremien können von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossen werden. Diese Vereinsorgane müssen dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit vorlegen.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus bis zu elf Personen mit unterschiedlichen Aufgabenbereichen.

- a) der / dem Vorsitzenden
- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassier / der KassiererIn
- d) dem Schriftführer / der Schriftführerin
- e) mindestens drei Beisitzern / Beisitzerinnen. Die Anzahl der Beisitzenden kann bis zu sieben umfassen.

(2) Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der beiden Vorsitzenden ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5) Die Anzahl und Häufigkeit der Vorstandssitzungen bestimmt der Vorstand. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier Mitglieder darunter die beiden Vorsitzenden, der/die Kassier\*in oder der/die Schriftführer\*in anwesend sind. Die Einladung erfolgt per E-Mail – auch in Eilfällen – spätestens zehn Tage vor der Vorstandssitzung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Der Vorstand kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(7) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder darunter die beiden Vorsitzenden, der/die Kassier\*in oder der/die Schriftführer\*in ihre Zustimmung dazu geben. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und an den gesamten Vorstand per E-Mail zu senden.

## § 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan obliegen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entgegennahme des Jahresbericht des Vorstands und Kassenberichts mit Jahresabschluss
- b) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung
- c) Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts der Kassenprüfer\*innen
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer\*innen und Vertreter\*innen
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags
- g) Änderung der Satzung und Geschäftsordnung für den Vereinsbereich
- h) Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- i) Beteiligung an Gesellschaften
- j) Auflösung des Vereins.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(4) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse (angegeben) haben, werden per Brief eingeladen an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung eine Leitung. Der/die Schriftführer\*in oder ein vom der Versammlungsleitung bestimmtes Mitglied führt das Protokoll und unterschreibt es.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Im Falle einer Satzungsänderung werden den Mitgliedern sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich mit der Einladung zugänglich gemacht (siehe Absatz 4).

(9) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

(10) Die Mitglieder wählen die beiden Vorsitzenden, der/die Kassier\*in und der/die Schriftführer\*in in einzelnen Wahlgängen.

(11) Bei der Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen ist zu berücksichtigen, dass sie weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Vereinsorgan angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sind.

## **§ 9 Vereinsämter**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die laufenden Geschäfte erledigen die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder in gegenseitiger Absprache.
- (3) Davon abweichend können bei der Ausübung von Vereinsämtern entstandene Auslagen und ggf. eine angemessene Aufwandsentschädigung nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins erstattet werden.
- (4) Aufwandsentschädigungen und Vergütungen für Vorstandstätigkeit (insbesondere für die Führung der laufenden Geschäfte) und Gremienmitglieder müssen von der Mitgliederversammlung im Rahmen des jährlichen Haushaltsplanes genehmigt werden.
- (5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (6) Rechtsgeschäfte des Vereines mit einzelnen Mitgliedern des Vorstandes schließen die Zeichnungsbefugnis des Vertragspartners aus.
- (7) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Geschäftsführung einer anderen natürlichen Person übertragen werden. Die/der Geschäftsführer\*in ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung für eine ordnungsgemäße Erledigung verantwortlich. Die Zuständigkeiten der Geschäftsführung können in einer Geschäftsordnung festgelegt werden, die der Vorstand erlässt.
- (8) Die geschäftsführende Person nimmt an allen Sitzungen der Organe mit beratender Stimme teil. Sofern sie ordentliches Mitglied ist und keine Gefahr der Befangenheit besteht, hat sie Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

## **§ 10 Datenschutz - Persönlichkeitsrechte**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzeltangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung und der Gemeinschaft der Erzeuger, Erzeugerinnen.
- (2) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz, Fax und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) im Verein; und um die in der Vereinbarung mit den Erzeuger, Erzeugerinnen aufgeführten Daten zu den Grundstücken, den Obstbäumen und den Erträgen.
- (3) Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen und Wettbewerben kann der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Berichten sowie auf seiner Webseite veröffentlichen und Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien sowie elektronische Medien übermitteln.

(4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Webseite.

(5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen zu 1/3 an den NABU – Bundesfachausschuss Streuobst, zu 1/6 an den BUND – Landesverband Baden-Württemberg, zu 1/6 an den BUND – Landesverband Hessen und zu 1/3 an den Arbeitskreis Historische Obstsorten der Pfalz mit der Auflage, diese Mittel zweckgebunden im Sinne von § 2 zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

**Heddesbach, den 23. März 2015**

**Unterschriften der anwesenden Vereinsmitglieder** - siehe Anwesenheitsliste

Gründungssatzung beschlossen auf der Gründungsversammlung vom 17.05.1990 in Laudenbach  
Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom ...2005 in ....  
Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 12.07.2007 in Mauer  
Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 23.03.2015 in Heddesbach